

Anlagereglement

FUNDAMENTA

Gemeinschaftsstiftung für betriebliche Vorsorge

In Kraft seit: 01.01.2011
Genehmigt durch: Stiftungsrat am 16.12.2010

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze der Anlage	3
1.1	Allgemeines.....	3
1.2	Verantwortung.....	3
1.3	Loyalität in der Vermögensverwaltung	3
1.4	Mandate.....	4
1.5	Ausübung der Aktionärsstimmrechte	4
2	Anlagestrategie	4
2.1	Zuständigkeiten im Bereich der Wertschriftenanlage.....	4
3	Zulässige Anlagen	5
4	Anlagerichtlinien und Restriktionen	6
4.1	Grundsatz	6
4.2	Anlagebetrag und Referenzwährung.....	6
4.3	Liquidität.....	6
4.4	Obligationen Schweizerfranken	6
4.5	Obligationen Fremdwährungen.....	6
4.6	Aktien Schweiz.....	7
4.7	Aktien Ausland	7
4.8	Immobilien Schweiz.....	7
4.9	Anlagen mit besonderen Risiken / Alternative Anlagen	7
4.10	Derivate.....	7
4.11	Anlagen beim Arbeitgeber	7
4.12	Securities Lending.....	8
5	Bewertungen	8
5.1	Bewertungen.....	8
5.2	Methode der Performance-Berechnung	8
6	Schwankungsreserve	8
7	Vermögensverwaltungskosten	8
8	Änderungen	9
9	Inkrafttreten	9
	Anhang I - Anlagestrategie Gesamtanlagen	10

Fundamenta

Gemeinschaftsstiftung für betriebliche Vorsorge

Der Stiftungsrat erlässt im Sinne von Art. 49a der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) und gestützt auf die Stiftungsurkunde vom 18. Juli 1991 das folgende Anlagereglement:

1 Grundsätze der Anlage

1.1 Allgemeines

Die Stiftung verwaltet ihr Vermögen so, dass Sicherheit, genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet ist. Der nach anerkannten Regeln ermittelten Risikofähigkeit der Stiftung wird dabei angemessen Rechnung getragen.

1.2 Verantwortung

Der Stiftungsrat trägt als paritätisches Organ der Stiftung die Gesamtverantwortung für die Verwaltung des Vermögens. Soweit er Aufgaben im Sinn der nachfolgenden Bestimmungen an Ausschüsse oder Dritte überträgt, haftet er für gebührende Sorgfalt bei deren Auswahl, Instruktion und Überwachung.

Der Stiftungsrat kann zum Zweck der optimalen Verwaltung des Vermögens einen Anlageausschuss bilden. Diesem Ausschuss können Personen, welche nicht Mitglieder des Stiftungsrats sind, als Sachverständige angehören. Jedem Ausschuss steht eine Person als Vorsitzender vor. Der Stiftungsrat ist aber stets mit mindestens einem Mitglied im entsprechenden Ausschuss vertreten. Der Anlageausschuss tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich. Er kann bei Bedarf jederzeit von einem Mitglied einberufen werden.

1.3 Loyalität in der Vermögensverwaltung

Sämtliche Personen, welche in die Vermögensbewirtschaftung involviert sind, unterstehen der Pflicht zur Vertraulichkeit. Diese Personen sind zudem zur Einhaltung des „Verhaltenskodex berufliche Vorsorge“ verpflichtet. Damit soll nicht nur den Bestimmungen von Art. 48f BVV2 „Intressenkonflikte und Vermögensvorteile“ entsprochen wird, sondern dokumentiert werden, dass die Vermögensanlagetätigkeit im besten Interesse der Destinatäre dient.

„Parallel running“ d.h. das Tätigen von Parallelanlagen ist verboten

Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung des Anlagevermögens betraut sind, haben jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob und welche persönlichen Vermögensvorteile sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung entgegengenommen haben. Nicht offenlegungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke.

Personen und Institutionen, auf welche das Bankengesetz anwendbar ist, brauchen die jährliche schriftliche Erklärung nicht abzugeben.

Fundamenta

Gemeinschaftsstiftung für betriebliche Vorsorge

1.4 Mandate

Mandate für die Verwaltung des Vermögens können für das Ganze oder einen Teil des Vermögens an professionelle Vermögensverwalter (Portfoliomanager) vergeben werden. Die Mandate bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform sowie der vorgängigen Genehmigung durch den Stiftungsrat. Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Auswahl und Instruktion der Portfoliomanager sowie für die Überwachung deren Tätigkeit.

1.5 Ausübung der Aktionärsstimmrechte

Der Stiftungsrat verzichtet im Grundsatz auf die Ausübung der Stimmrechte. Auf Antrag eines Mitglieds kann im Einzelfall davon abgewichen werden. Gegebenenfalls können die mit der Beschlussfassung verbundenen Vorarbeiten delegiert werden. Der Stiftungsrat ist frei, die Ausübung der Aktionärsrechte durch einen von ihm bestimmten und bevollmächtigten Interessenvertreter vornehmen zu lassen.

2 Anlagestrategie

Die Anlagestrategie beinhaltet das langfristige Anlageziel und gibt die strategisch (langfristig, d.h. in 3 bis 5 Jahren) anzustrebende Verteilung des Vermögens auf die verschiedenen Anlagekategorien sowie die taktischen Bandbreiten (den kurzfristigen Spielraum) für die konkrete Anlagetätigkeit vor. Sie bestimmt sich unter anderem auf Grund der Risikofähigkeit (Deckungsgrad) der Stiftung. Immobilienanlagen werden in die Anlagestrategie miteinbezogen. Die aktuelle Anlagestrategie wird jeweils im Anhang 1 aufgeführt.

Die Anlagestrategie muss schriftlich und begründet vorliegen. Das Vorgehen richtet sich nach dem nachfolgenden Schema:

Funktion	Beschrieb	Ebene	Gültigkeit	Basis	Inстанz
Strategie	Langfrist-Anlageziel	Asset-Allocation (langfristig)	3-5 Jahre	Verpflichtungen gemäss Reglement	Stiftungsrat

2.1 Zuständigkeiten im Bereich der Wertschriftenanlage.

Funktion	Beschrieb	Ebene	Gültigkeit	Basis	Inстанz
Taktik	Unter-/Übergewichtung	Anlagekategorie	Laufend	Märkte	Vermögensverwalter
Selektion	Kaufs-/Verkaufsent-scheid	Titel	Laufend	Märkte	Vermögensverwalter

3 Zulässige Anlagen

Als zulässige Anlagen gelten, solche im Sinne von Art. 53 und 56a BVV2

Anlage	Anlagelimiten BVV 2	
	Einzel- limiten	Kategorien- limite
	Art. 54	Art. 54/55/57
Forderungen Schuldner mit Sitz in der Schweiz	10% pro Schuldner	
Forderungen Schuldner mit Sitz im Ausland		
Forderungen in Fremdwährung		
Grundpfandtitel, Pfandbriefe	0	50%
Immobilien Schweiz	5% pro Immobilie	30% davon max. 1/3 Ausland
Immobilien Ausland		
Belehnung Immobilien		30% Verkehrswert
Aktien Schweiz	5% pro Beteiligung	50%
Aktien Ausland		
Alternative Anlagen (nur Kollektivanlagen ohne Nachschusspflicht)		15%
Ungesicherte Anlagen beim Arbeitgeber		5%

4 Anlagerichtlinien und Restriktionen

4.1 Grundsatz

Die Vorschriften des BVG, der BVV2 sowie der Empfehlungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen sind stets einzuhalten. Alle Anlagelimiten sind jederzeit unter Anrechnung aller basiswertäquivalenten Verpflichtungen, die sich aus Derivat-Geschäften ergeben, einzuhalten.

4.2 Anlagebetrag und Referenzwährung

- Die Gesamtanlagen der Fundamenta Gemeinschaftsstiftung für betriebliche Vorsorge beinhalten die Wertschriftenanlagen, direkt gehaltene Immobilien und sämtliche Kontoguthaben. Es können maximal 100% des Gesamtwertes des Vermögens investiert werden.
- Referenzwährung ist der Schweizer Franken.

4.3 Liquidität

Es sind folgende Anlagen zugelassen

- Postgiro
- Bankkonto, Festgelder und Treuhandanlagen bei einer Schweizer Bank mit einem Mindest Rating von AA- (S&P) resp. AA3 (Moody's)
- Anlagen bei einer Versicherungsgesellschaft

4.4 Obligationen Schweizerfranken

- Es sind Obligationen inländischer und ausländischer Schuldner in Schweizer Franken gemäss Benchmark zugelassen.
- Kollektivanlagen sind gemäss Art. 56 BVV 2 zulässig.
- Kassenobligationen sind nicht erlaubt.
- Das Mindest Rating beim Kauf muss A- (S&P), Aa3 (Moody's) betragen. Ist kein offizielles Rating vorhanden, gilt das interne Rating des Portfoliomanagers. Sinkt das Rating unter A- / AA3 die Position innert zwei Monate zu verkaufen.

4.5 Obligationen Fremdwährungen

- Es sind Obligationen in Fremdwährungen gemäss Benchmark zugelassen.
- Kollektivanlagen sind gemäss Art. 56 BVV 2 zulässig.
- Es ist auf eine angemessene Währungs- und Schuldnerdiversifikation ist zu achten
- Das Mindest Rating beim Kauf muss A- (S&P), Aa3 (Moody's) betragen. Ist kein offizielles Rating vorhanden, gilt das interne Rating des Portfoliomanagers. Sinkt das Rating unter A- / AA3 die Position innert zwei Monate zu verkaufen.

Fundamenta

Gemeinschaftsstiftung für betriebliche Vorsorge

4.6 Aktien Schweiz

- Es sind kotierte Aktien, aktienähnliche (Genuss- oder Partizipationsscheine etc.) gemäss Benchmark zugelassen.
- Kollektivanlagen sind gemäss Art. 56 BVV 2 zulässig.
- Es sind primär Aktien bester Qualität zu kaufen.

4.7 Aktien Ausland

- Es sind kotierte Aktien, aktienähnliche (Genuss- oder Partizipationsscheine etc.) bzw. entsprechende Kollektivanlagen gemäss Benchmark zugelassen.
- Es sollen vornehmlich Aktien von bekannten und qualitativ einwandfreien Gesellschaften gekauft werden
- Es ist auf eine angemessene Branchen- und Länderdiversifikation ist zu achten

4.8 Immobilien Schweiz

- Es kann in Direktanlagen in der Schweiz investiert werden. Der Entscheid von direkten Immobilienanlagen liegt beim Stiftungsrat.
- Die Anlagerichtlinien für Immobilien Direktanlagen werden in einem separaten Reglement geregelt.
- Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV2 sind möglich

4.9 Anlagen mit besonderen Risiken / Alternative Anlagen

Als Anlagen mit besonderen Risiken / Alternative Anlagen gelten:

- Hedge Funds
- Private Equity
- Commodities

Ohne vorgängige Zustimmung des Stiftungsrates sind Anlagen mit besonderen Risiken bzw. Alternative Anlagen ausser Anlagen in Commodities (Rohstoffe) ausgeschlossen. Anlagen in Commodities (Rohstoffe) sind nur als Kollektivanlagen oder ETFs zugelassen.

4.10 Derivate

Der Einsatz von Derivaten ist nicht erlaubt.

4.11 Anlagen beim Arbeitgeber

Es sollen grundsätzlich keine Anlagen beim Arbeitgeber erfolgen.

Fundamenta

Gemeinschaftsstiftung für betriebliche Vorsorge

4.12 Securities Lending

Die Wertschriftenausleihe ist ausschliesslich innerhalb von Kollektivanlagen zulässig. Für die von der Fundamenta mandatierten Vermögensverwalter sowie den Global Custodian ist die Wertschriftenausleihe nicht erlaubt.

5 Bewertungen

5.1 Bewertungen

- Es gelten die Bestimmungen von Art. 48 BVV 2 bzw. Swiss GAP FER 26.
- Obligationen, Aktien, Währungen und Anteile von Kollektivanlagen werden zu Kurswert per Stichtag bewertet.
- Gewährte Hypotheken und andere Darlehen werden zum Nominalwert bewertet, wobei allfällig notwendige Wertberichtigungen vorgenommen werden müssen.
- Die Bewertung von alternativen Anlagen erfolgt nach Markt, resp. der letzten vorhandenen Bewertung.
- Die direktgehaltenen Immobilien werden nach der Discounted Cash Flow Methode jährlich bewertet.

5.2 Methode der Performance-Berechnung

- Time-weighted, monatlich verknüpft

6 Schwankungsreserve

- Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet. Diese setzen sich zusammen aus den Wertschwankungsreserven Vorsorgewerke und den Wertschwankungsreserven Gemeinschaftsstiftung.
- Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven (Sollwertschwankungsreserven) wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Beim finanzökonomischen Verfahren wird aufgrund der Rendite-/Risikoeigenschaften der Anlagekategorien der Anlagestrategie die Wertschwankungsreserve ermittelt, welche mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien ermöglicht. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt.
- Die Sollwertschwankungsreserve ist im Anhang I – Anlagestrategie Gesamtanlagen aufgeführt.

7 Vermögensverwaltungskosten

Im Jahresbericht werden die effektiven Verwaltungskosten gemäss Art. 48a BVV 2 resp. Swiss GAP FER 26 ausgewiesen. Vermögensverwaltungskosten beinhalten in der Regel folgende Kostenarten:

- Depotgebühren

Fundamenta

Gemeinschaftsstiftung für betriebliche Vorsorge

- Vermögensverwaltungsgebühren
- Transaktionsgebühren
- Übrige Bankgebühren
- Kosten für externe Beratung

8 Änderungen

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit abgeändert werden. Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9 Inkrafttreten

9.1 Dieses Anlagereglement ersetzt vollumfänglich das Anlagereglement vom 1. Dezember 2006.

9.2 Dieses Anlagereglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Olten, den 16. Dezember 2010

Der Stiftungsrat

Rolf Büttiker

Dr. Arthur Haefliger

Anhang I - Anlagestrategie Gesamtanlagen

Ab dem 1. Januar 2011 wird das Vermögen der Pensionskasse folgendermassen in die einzelnen Anlagekategorien investiert:

Anlagekategorie	Minimum	Strategie	Maximum	BVV2
Liquidität	0.0%	6.0%	15.0%	100.0%
Obligationen Schweiz ^{a)}	45.0%	53.0%	70.0%	100.0%
Obligationen CHF Ausland ^{a)}				100.0%
Obligationen Fremdwährung	0.0%	5.0%	10.0%	100.0%
Aktien Schweiz	5.0%	15.0%	20.0%	50.0%
Aktien Ausland	5.0%	10.0%	15.0%	50.0%
Immobilien ^{b)}	5.0%	9.0%	12.0%	30.0%
Alternative Anlagen ^{c)}	0.0%	2.00%	2.0%	15.0%
Total		100.0%		

- a) Zur Überprüfung der Einhaltung von Anlagestrategie und Bandbreiten werden diese beiden Anlagekategorien zusammengezählt.
- b) wovon maximal 10% Immobilien Ausland (BVV2 Limite).
- c) Ausschliesslich Anlagen in Rohstoffe s. Ziffer 4.9

Neben obigen Beschränkungen pro Anlagekategorie sind folgende Gesamtbegrenzungen zu beachten:

Gruppen	Minimum	Strategie	Maximum	BVV2
Total Aktien	10.0%	25.0%	35.0%	50.0%
Total Fremdwährungen	5.0%	15.0%	25.0%	30.0%

Die Anlagekategorien Obligationen in Fremdwährungen und Aktien Ausland können weiter nach nationalen Märkten segmentiert oder mit Mindest- und Höchstquoten versehen werden. Die Segmentierung nach Branchen liegt im Ermessen der Vermögensverwalter.

- Die Anlagestrategie wird per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.
- Die erwartende Rendite der Anlagestrategie beträgt 4.3% p.a.
- Die erwartete Volatilität liegt bei 5.8% p.a.
- Über einen Zeithorizont von einem Jahr, einem Sicherheitsniveau von 99% resultiert eine Sollwertschwankungsreserve von 10.2% der versicherungstechnischen Verpflichtung und der nicht versicherungstechnischen Passiven.